AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

53. Jahrgang **Celle, den 19.05.2023** **Nr. 48**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

380 Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Bergen am 31.05.2023

380 Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 25.05.2023

381 Gemeinde Eldingen, 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung

383 Gemeinde Eschede, Nutzungsordnung für das Eschenhuus, Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Bergen am 31.05.2023

Zur Sitzung des Ortsrates Bergen am Mittwoch, 31.05.2023, um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 15.02.2023
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushalt
5. Bewässerung Friedensbäume
6. Seniorenkalender
7. Schließanlage Toilettenanlage
8. Stadtradeln 2023
9. Plattdeutsche Ortstafeln
10. Anschaffung von Sitzbänken hier: Bank am Wirtschaftsweg Wasserwerk, Richtung Hagen
11. Zuschuss für die Ortsfeuerwehr Bergen
12. Weisungsbeschluss für die Vermarktung von Baugrundstücken im Baugebiet Bergen, Hermann-Ehlers-Straße
13. Mitteilung über „besonders erhaltenswerter Bausubstanz“ in Bergen
14. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die LED-Beleuchtung des TuS Bergen
15. Bogensport Südheide - Antrag Betriebskostenzuschuss 2022
16. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
17. Einwohnerfragestunde

Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 25.05.2023

Einladung

Die Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses der Gemeinde Hambühren findet am Donnerstag, dem 25.05.2023 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Hambühren, Versonstraße 7, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde zum Aufgabengebiet des Ausschusses

3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 21.03.2023

4. Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Photovoltaikfreiflächenanlage südlich der L310 zwischen Schönhopsdamm und Bärenstelleweg in der Gemeinde Hambühren

5. Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Photovoltaikfreiflächenanlage in Hambühren I nördlich des Winser Weges in der Gemeinde Hambühren

6. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Bachweg" zur Reduzierung der Flächen mit Bindung für die flächenhafte, dichte Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
hier: Auslegungsbeschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i. V. m. § 13a BauGB

7. Schottergärten im Gemeindegebiet Hambühren
hier: Antrag Nr. 11 der CDU-Fraktion vom 07.03.2023

8. Antrag 012/WP21-26 der CDU-Fraktion vom 16.03.2023,
hier: Netzauslastung / Trafokapazitäten

9. Berichte

10. Anfragen

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren www.hambuehren.de im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 16.05.2023
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Eldingen, 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eldingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eldingen in der Sitzung am 26.04.2023 folgende 1. Nachtraghaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt ordentliche Erträge	2.218.300	0	0	2.218.300
ordentliche Aufwendungen	2.308.200	0	0	2.308.200
außerordentliche Erträge	10.000	0	0	10.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.070.700	0	0	2.070.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.114.600	0	0	2.114.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.000	331.200	0	381.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000	460.000	0	490.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	108.800	0	108.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.200	0	0	51.200
Nachrichtlich Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.120.700	331.200	0	2.451.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.195.800	460.000	0	2.655.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 108.800 € erhöht und damit auf 108.800 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.000.000 € um 500.000 € erhöht und damit auf 1.500.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Eldingen, den 27.04.2023
Gemeinde Eldingen

Bremer
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eldingen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 17.05.2023 unter dem Aktenzeichen 111013-2022/028841 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Eldingen, den 17.05.2023
Gemeinde Eldingen

Bremer
Gemeindedirektor

- - -

Gemeinde Eschede, Nutzungsordnung für das Eschenhuus, Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede

Nutzungsordnung für das Eschenhuus, Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 588) und §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 589), hat der Rat der Gemeinde Eschede in seiner Sitzung am 04.05.2023 folgende Verordnung beschlossen:

1. Grundsätzliches

a) Über die Vergabe, insbesondere der Zulassung der beabsichtigten Nutzung der Räumlichkeiten im Eschenhuus, entscheidet ausschließlich die Gemeinde Eschede als Eigentümerin des Gebäudes. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung einzelner oder mehrerer Räumlichkeiten im Eschenhuus. Ein Belegungsplan wird von einem Beauftragten der Gemeinde Eschede geführt.

b) Im Interesse der Erhaltung dieser Nutzungsräume wird die Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen allen Nutzern und Besuchern zur Pflicht gemacht.

c) Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer sind in dem gesamten Gebäude strengstens untersagt. In besonders gelagerten Fällen ist die vorherige Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

d) Eine beabsichtigte Nutzung von Räumen und Einrichtungen des Eschenhuus ist unter Nennung des Nutzungszeitraumes sowie dem Umfang und Art der Nutzung vorab, im Bedarfsfall schriftlich, zu beantragen.

e) Das Verhältnis zwischen Gemeinde und Nutzer wird durch einen Nutzungsvertrag geregelt. Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer ist für die in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten durchzuführende Nutzung gleichzeitig Veranstalter und Ansprechpartner der Gemeinde Eschede. Bestandteil des Nutzungsvertrages sind diese Nutzungsbedingungen. Der Nutzungsvertrag berechtigt lediglich zur Benutzung der im Vertrag genannten Einrichtungen und nur für die Dauer der beantragten Nutzung.

f) Abfälle sind nach Nutzung der Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. Nutzungsentschädigung

a) Die Räumlichkeiten des Eschenhuus werden den im Gemeindegebiet ansässigen Vereinen und Verbänden im Rahmen ihres Satzungszwecks (z. B. Übungsstunden, Mitgliederversammlungen, vereinsinterne Jubiläumsveranstaltungen u.ä.) sowie kommunalen Behörden und deren Einrichtungen grundsätzlich kostenfrei, mit Ausnahme des Gemeindesaals, für dessen Nutzung eine Aufwandspauschale für Energie und Reinigung in Höhe von 30,00 € zu zahlen ist, überlassen. Hier ist zu differenzieren, dass sich die Nutzungen nicht an einen öffentlichen Teilnehmerkreis richten, und dass es sich bei diesen Nutzungen nicht um öffentliche Feierlichkeiten, Feste oder sonstige Nutzungen handelt, bei denen eine Bewirtung der Teilnehmer mit Speisen und Getränken im Vordergrund steht.

b) Das Eschenhuus kann zudem von sämtlichen Nutzergruppen nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Eschede zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen genutzt werden. Diese Veranstaltungen dürfen sich an einen öffentlichen Teilnehmerkreis richten und zur Deckung der entstehenden Kosten dürfen Veranstalter Eintrittsgelder verlangen. Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht werden nicht zugelassen. Das Veranstaltungskonzept ist der Gemeinde vorher darzulegen.

c) Letztlich können Räumlichkeiten des Eschenhuus auch von Firmen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen, die Dienstleistungen zur Erhaltung und Verbesserung der körperlichen und mentalen Gesundheit anbieten, kostenpflichtig angemietet werden, sofern die Tätigkeit nur in einem geringen Maß in den Räumlichkeiten des Eschenhuus ausgeübt wird. Die Höhe der Nutzungsentschädigung ergibt sich aus dem in der Anlage 1 beigefügten Kostentarif.

3. Haftung

a) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Eschede aus Anlass der Benutzung des Eschenhuus entstehen.

b) Der Benutzer stellt die Gemeinde Eschede von etwaigen Haftungsansprüchen frei, auch von solchen ihrer Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Gäste, Besucher und anderen Dritten, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Eschenhuus stehen.

Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Eschede und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsrechten gegen ihn und seine Beauftragten. Hiervon ausgenommen bleibt die Haftung der Gemeinde Eschede als Gebäudeeigentümerin nach § 836 BGB.

c) Wird die Nutzung der angemieteten Räume, des Inventars und des Zubehörs aus Gründen, die die Gemeinde Eschede nicht zu vertreten hat, unmöglich oder wesentlich erschwert, so ist eine Schadensersatzpflicht nicht gegeben.

4. Ein- und Umbauten

a) Dekorationen, Einbauten oder Änderungen an Einrichtungen und Anlagen des Eschenhuus bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Dekorationen und Einbauten sind bis zum Ende der vereinbarten Nutzungsdauer wieder zu entfernen und Änderungen rückgängig zu machen. Sofern dies nicht fristgerecht geschieht, kann die Gemeinde die Entfernung oder Änderung auf Kosten des Nutzers vornehmen. Das Befestigen von Einbauten mit Nägeln oder Schrauben am Fußboden oder an der Wandverkleidung ist nicht gestattet.

b) Für alle vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.

c) Sämtliche Kosten für die Einbringung, Nutzung und Entfernung von Einbauten sowie die Änderung und Widerherstellung von bestehenden Einrichtungen und Anlagen des Eschenhuus trägt der Nutzer.

5. Technische Anlagen und Ausstattung

a) Die technischen Anlagen des Eschenhuus, z. B. Übertragungsanlage, Beleuchtung, Heizung, dürfen nur durch von der Gemeinde beauftragte Personen oder nach entsprechender vorheriger Einweisung durch die Gemeinde bedient werden. Die Einweisung muss schriftlich dokumentiert werden.

b) Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen vor und nach der Nutzung obliegt dem Nutzer. Die Säuberung der Tische und Stühle vor und nach der Nutzung ist vom Nutzer vorzunehmen. Sondervereinbarungen sind möglich und kostenpflichtig.

6. Bühnenbenutzung

Der Zutritt zu den Technikräumen und zum Regiebereich ist nur den Beauftragten der Gemeinde und eingewiesenen Personen gestattet.

7. Veranstaltungsdurchführung

a) Die Gemeinde übergibt die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Beanstandungen sind unverzüglich bei Übernahme der Räumlichkeiten der Gemeinde zu melden. Verspätete Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Nach Schluss der Nutzung sind die zur Verfügung gestellten Räume besenrein und die Einrichtungen ordnungsgemäß und sauber vom Nutzer an die Gemeinde zu übergeben.

b) Die für die Veranstaltung vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig einzuholen und einzuhalten.

c) Der Nutzer verpflichtet sich, den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA zu regeln und die dafür fälligen Gebühren zu entrichten. Weitere Ansprüche, die aus der Veranstaltung entstehen, trägt der Nutzer.

d) Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, der Gesetze zum Schutz der Jugend sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen sind vom Nutzer zu beachten.

8. Hausrecht

a) Die Gemeinde übt in allen Räumen des Eschenhuus und auf dem Grundstück das Hausrecht aus, soweit es nicht kraft gesetzlicher Vorschrift oder vertraglicher Regelung insbesondere bei öffentlichen Versammlungen dem Nutzer zusteht. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen in der Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Sie haben — soweit erforderlich — Zutritt zu den zur Verfügung gestellten Räumen.

b) Jede Art von Werbung im Eschenhuus und in den Außenanlagen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

c) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räume und Einrichtungen ganz oder teilweise an Dritte weiter zu überlassen.

d) Mündliche Absprachen sind nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt worden sind.

e) Erfüllungsort ist Eschede, Gerichtsstand ist Celle.

9. Inkrafttreten
Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eschede, 04.05.2023

Heinrich Lange
Bürgermeister

Anlage 1

Kostentarif für das Eschenhuus

(ab 01.01.2025 gelten alle Preise zzgl. der dann geltenden Umsatzsteuer)

		festzusetzender Kostentarif in €
I.	Nutzungsentgelt pro Tag für Nutzer aus Pkt. 2 c) der Nutzungsordnung	
	1. OG:	
I.1	Sitzungszimmer	60,00 €
I.2	Gemeindesaal	120,00 €
I.3	Gemeindeküche	60,00 €
	2. OG:	
I.4	Mehrzweckraum	80,00 €
I.5	Bewegungsraum	100,00 €

Das Nutzungsentgelt zu I.1 bis I.5 beinhaltet die Reinigungs- und Energiekosten.

Für Nutzungen unter drei Stunden Dauer werden 70 % der Miete berechnet.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN